



Stans, 2. Juni 2015
Nr. 413

Volkswirtschaftsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, betreffend Revision des Gastgewerbegesetzes für Paragastronomie und Abgaben. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 28. Januar 2015 reichte Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, eine Motion betreffend die Revision des Gastgewerbegesetzes in Bezug auf Paragastronomie und Abgaben ein:

„Der Regierungsrat wird aufgefordert, die zur Umsetzung der vorliegenden Motion massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, bzw. zu ändern. Es geht dabei um folgende Forderungen / Anpassungen:

- *Eine einheitliche Bewilligungspraxis für alle Betriebe (inkl. Paragastronomie).*
- *Eine zeitgemässe und faire jährliche Abgabepflicht (ehem. Patenttaxe).*
- *Eine einheitliche Praxis über die Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie der Gäste analog des Gastgewerbes für alle Betriebe.*
- *Eine einheitliche Praxis für Alkoholabgaben analog des Gastgewerbes für alle Betriebe.*
- *Eine einheitliche Kontrolltätigkeit der Lebensmittelkontrolle, auch für Paragastronomie.“*

Zur Begründung wird auf den Text der Motion im Anhang verwiesen.

1.2

Das Landratsbüro hat den Vorstoss am 2. Februar 2015 überwiesen. Gemäss § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglements, NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen sechs Monate seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben.

1.3

Mit einer Motion kann der Regierungsrat gemäss § 104 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglements, NG 151.11) beauftragt werden, eine Änderung der Kantonsverfassung, den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes oder eine Verfügung oder einen Beschluss vorzubereiten, soweit hierfür der Landrat zuständig ist.

2 Erwägungen

2.1

Ein Teil der Forderungen des Motionärs konnte bereits im Rahmen der Totalrevision der Fremdenverkehrsgesetzgebung (Tourismusförderungsgesetz) aufgenommen werden. So ist neu vorgesehen, dass die Gastwirtschaftsbetriebe unabhängig ihrer Betriebsart eine Touris-

musabgabe leisten. Damit wird zugleich die Forderung umgesetzt, dass die Einnahmen der Gastgewerbeabgabe in die Tourismusförderung fliessen sollen. Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Gastgewerbegesetz wird analog des Kantons Obwalden durch eine einmalige Abgabe für neue oder geänderte Bewilligungen ersetzt.

2.2

Die Rahmenbedingungen im Gastgewerbe haben sich in den vergangenen 10 Jahren wesentlich verändert. Die Volkswirtschaftsdirektion hat diesbezüglich erkannt, dass das aktuelle Gastgewerbegesetz vom 28. April 1996 den veränderten Gegebenheiten zu wenig Rechnung trägt. Daher hat die Volkswirtschaftsdirektion 2010 eine Revision des Gastgewerbegesetzes in Angriff genommen. Nach diversen Umfragen und Einbindung der Branche wurden u.a. folgende Punkte als wesentliche Elemente der Revision definiert:

- Regelungen für die Paragastonomie,
- Anpassung der betrieblichen und der persönlichen Voraussetzungen und
- klare Kompetenzenregelung zwischen Kanton und Gemeinden.

Da der Bund das Alkoholgesetz überarbeitet und dabei insbesondere regeln wird, ob der Kanton in Zukunft weiterhin eine Abgabe erheben „muss“ oder in Zukunft auch „kann“, wurde die Revision des kantonalen Gastgewerbegesetzes 2012 gestoppt. Es ist zurzeit jedoch nicht absehbar, ob und wann die neue Bundesregelung in Kraft tritt.

2.3

Die weiteren Forderungen des Motionärs betreffen unter anderem folgende Gesetze bzw. deren Umsetzung:

Sicherheit am Arbeitsplatz/ Arbeitsstundenkontrolle	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11), Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20), Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Kantonale Arbeitsverordnung; NR 731.1)
Lebensmittelkontrollen	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, SR 817.0), kantonales Gesetz über die Lebensmittel und das Veterinärwesen (Lebensmittel- und Veterinärgesetz; NG 717.1)
Mehrwertsteuerabrechnungen	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; SR 641.20)

Diese nicht abschliessende Liste von überwiegend Bundeserlassen, welche von den Forderungen des Motionärs tangiert werden, kann nicht Bestandteil der durch die Motion geforderten Gesetzesrevision sein.

2.4

Der Motionär behauptet, die Volkswirtschaftsdirektion wisse nicht, welche Betriebe in den Dörfern eine Bewilligung haben und wo gewirtet wird. Diese Aussage stimmt nicht. Gemäss Art. 2 und 3 des Gastgewerbegesetzes erteilt der Kanton Gastgewerbebewilligungen. Das Arbeitsamt Nidwalden führt für jeden bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieb ein Dossier. Den Gemeinden ist gemäss Gastgewerbegesetz einzig die Aufgabe übertragen worden, die Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften (z.B. Äplerchilbi) zu erteilen.

2.5

Da zurzeit nicht absehbar ist, ob und wann das neue Alkoholgesetz vom Bund in Kraft treten kann, soll die Revision des Gastgewerbegesetzes unabhängig dessen weiterbearbeitet werden. Die Motion zur Revision des Gastgewerbegesetzes kann somit gutgeheissen werden. Die weiteren vom Motionär angesprochenen Gesetze sind jedoch vom Auftrag an den Regierungsrat auszunehmen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Sepp Durrer, Hauptstrasse 15, 6386 Wolfenschiessen
- Kommission Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Volkswirtschaftsdirektion
- Arbeitsamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

